



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 235/15

vom

18. Januar 2018

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2018 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann und die Richter Seiters, Dr. Remmert und Reiter sowie die Richterin Pohl

beschlossen:

Das Versäumnisurteil des Senats vom 10. November 2016 wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit wie folgt berichtigt:

Der erste Absatz des Tenors sowie Randnummer 17 Satz 2 und Randnummer 64 Satz 1 werden dahingehend berichtigt, dass auf die Revision der Klägerin das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. Juli 2015 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben wird, als zum Nachteil der Klägerin entschieden worden ist mit Ausnahme der gegen den Beklagten zu 2 gerichteten Begehren auf Ersatz entgangener Darlehenszinsen in Höhe von 89.612,46 € und auf Erstattung des auf dem Anderkonto des Beklagten zu 1 verbliebenen Restbetrags in Höhe von 1.444,91 €.

Herrmann

Seiters

Remmert

Reiter

Pohl

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 26.09.2006 - 2-19 O 304/05 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 08.07.2015 - 4 U 248/06 -